

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie; der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Studienordnung am 24. Oktober 2001 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Studienordnung am 2. Juli 2002 zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 9. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

- § 9 Gliederung des Lehrangebots
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Diplom-Vorprüfung

Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

- § 12 Gliederung der Fächer
- § 13 Studieninhalte (Anwendungsfächer)
- § 14 Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Diplomprüfung
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplomstudienganges Psychologie am Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Konkrete Empfehlungen zur Gestaltung des individuellen Studiums enthalten Studienpläne für das Grund- und das Hauptstudium, die vom Institut für Psychologie beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen in Forschung und Lehre angepasst werden.

§ 2
Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplom-Psychologen in Praxis, Forschung und Lehre vor. Es vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse (Grund- und Spezialwissen) und methodologische Kenntnisse (Strategien und Methoden der Erkenntnisgewinnung) sowie

berufspraktische Qualifikationen (Arbeitstechniken der Diagnostik, Evaluation, Prognostik, Intervention) und bereitet den kompetenten Einsatz in ausgewählten Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen). Die akademische Ausbildung soll den Diplom-Psychologen befähigen, auch später an der wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Entwicklung seines Faches mitzuwirken. Außerdem vermittelt das Studium Kenntnisse über fachliche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie über die berufspraktischen und rechtlichen Grundsätze, die für die Expertenrolle und die besondere Verpflichtung dem Mitmenschen gegenüber gelten.

(2) Der erste Studienabschnitt vermittelt überwiegend grundlegende theoretische, empirische und methodische Kenntnisse. Dieser Abschnitt enthält orientierende Studieninhalte und ist in - den Prüfungsfächern entsprechende - Teilbereiche der Psychologie gegliedert. Er beinhaltet wesentliche Teile der Grundlagen- und Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in Forschungspraktiken, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

(3) Im zweiten Studienabschnitt werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung gefördert werden. Mit der Diplomarbeit, die im Allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Ein besonders guter Kenntnisstand ist erwünscht in Mathematik, Biologie und in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5

Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt von vier Semestern wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite sechssemestrige Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung endet. Im zweiten Studienabschnitt ist eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit entsprechend § 2 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie integriert.

§ 6

Studienberatung

Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert. Für allgemeine Studienprobleme stehen die Zentrale Studienberatung der Universität und für persönliche Schwierigkeiten die Psychologische Studentenberatung zur Verfügung. Neben der allgemeinen Studienberatung kann eine spezielle Beratung durch Hochschullehrer des Instituts für Psychologie in Anspruch genommen werden (vor Beginn des Studiums, nach nicht bestandenen Prüfungen, im Falle von Fach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel, bei

der Planung eines Auslandsstudiums, vor der Wahl des Vertiefungsfaches, der Wahlpflichtfächer, der Diplomarbeit usw.).

§ 7

Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Formen von Lehrveranstaltungen angeboten:

- *Vorlesungen* dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. Der Nachweis eigenständiger Studienleistungen ist im Rahmen von Vorlesungen im Allgemeinen nicht möglich.
- *Seminare* dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen eine aktive Mitarbeit der Teilnehmer an der Erarbeitung des Stoffes - häufig in Form von Referaten über ein Teilthema - voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt.
- *Übungen* dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden.
- *Praktika* werden im ersten Studienabschnitt vorwiegend unter Anleitung von Lehrenden durchgeführt.
- *Fallseminare* des zweiten Studienabschnittes dienen der Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören verhaltenspsychologische Interventionen und Training in diagnostischen, beratenden oder therapeutischen Situationen.
- In *Forschungskolloquien* werden die Studierenden zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet. Teilnehmer sind vor allem Studierende, die eine Diplomarbeit vorbereiten.
- *Exkursionen* haben die Aufgabe, Anschauung und Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Psychologen zu ermöglichen und realistische Vorstellungen über praktisch-psychologische Arbeitsweisen und Problemstellungen zu vermitteln.
- *Studienprojekte* sind praktikumsähnliche Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- oder Anwendungszusammenhang zugeordnet sind. Sie laufen in der Regel über zwei Semester.
- *Kombinationen* dieser Lehrveranstaltungstypen in Modulen (§ 5 der Prüfungsordnung) sind zulässig.

§ 8

Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Der Besuch von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt setzt in der Regel die bestandene Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus.

Alle für ein Lehrgebiet prüfungsrelevanten Lehrangebote werden im Rahmen der Regelstudienzeit für alle Studierenden angeboten. Sind Lehrveranstaltungen aus technischen oder inhaltlichen Gründen hinsichtlich der Teilnehmerzahl zu begrenzen, wird durch Mehrfachangebote der gleichen oder durch wahlobligatorische Lehrveranstaltungen sichergestellt, dass alle Studierenden an einer Veranstaltung mit entsprechendem Inhalt teilnehmen können.

Für fakultative Angebote, die als solche zu kennzeichnen sind, ist die Anrechenbarkeit auf die nach der Studien- und Prüfungsordnung notwendigerweise zu erbringenden Leistungspunkte (§§ 5, 11 der Prüfungsordnung) nicht möglich. Auf Antrag eines Hochschullehrers kann der Prüfungsausschuss hierzu Ausnahmeregelungen beschließen.

Erster Studienabschnitt
(Grundstudium)

§ 9

Gliederung des Lehrangebots

Der erste Studienabschnitt umfasst das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung mit mindestens folgenden Leistungspunkte (LP):

Philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychologie und Geschichte der Psychologie	8 LP
Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmung, Lernen)	9 LP
Allgemeine Psychologie II (Gedächtnis, Denken, Sprache, Motivation und Emotion)	12 LP
Entwicklungspsychologie	15 LP
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	12 LP
Sozialpsychologie	15 LP
Biologische Psychologie	15 LP
Methodenlehre	18 LP
Empiriepraktikum (Experimentalpsychologisches Praktikum und Nichtexperimentelle Methoden)	8 LP
Einführung in die Psychologie	7 LP
20 Stunden Teilnahme als Proband an wissenschaftlichen Untersuchungen	1 LP
Gesamt	120 LP

Der Studienplan enthält Empfehlungen über die Verteilung der LP im Grundstudium.

§ 10 Studieninhalte

(1) Die Allgemeine Psychologie befasst sich mit grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Ihr sind Lehrveranstaltungen über Funktionsbereiche wie Wahrnehmung, Lernen, Denken, Gedächtnis, Sprache, Motivation und Emotion zugeordnet. Darüber hinaus werden hier historische und methodologische Bedingungen psychologischer Theoriebildung analysiert. Der Umfang dieses Faches bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer: „Allgemeine Psychologie I“ und „Allgemeine Psychologie II“.

(2) Die Entwicklungspsychologie befasst sich mit solchen Veränderungen des Erlebens und Verhaltens während der gesamten Lebensspanne, die in der Regel Folgen für künftige Veränderungen haben und nicht beliebig reversibel sind. Die Dynamik der Entwicklung ist der Interaktion biologischer und ökologischer Prozesse zu verdanken, wobei alterskorrelierte, dem kulturellen Wandel zuzuschreibende sowie nichtnormative Entwicklungssysteme unterschieden werden, die ihrerseits in Wechselwirkung stehen. Entwicklungspsychologie betreibt die Beschreibung, Prognose, Erklärung und Modifikation von Entwicklung, wobei interdisziplinäre Kooperation die Regel ist.

(3) Die Differentielle und Persönlichkeitspsychologie umfasst zwei sich ergänzende Ansätze: Die Differentielle Psychologie ist auf die Erfassung individueller Eigenart ausgerichtet und hebt dabei die unterscheidbaren Aspekte von Individuen hervor. Die Persönlichkeitspsychologie betont die intraindividuellen Zusammenhänge im Handeln und Erleben der Person und interpretiert die Bedingungen der Individualität.

(4) Die Sozialpsychologie befasst sich mit der Analyse menschlichen Verhaltens in einem sozialen Kontext: sie behandelt Strukturen und Prozesse des sozialen Einflusses in der Wechselwirkung zwischen Individuen und Gruppen. Zum einen werden kognitive Prozesse und Verhalten von Individuen in Abhängigkeit von sozialen Einflüssen betrachtet, zum anderen werden interpersonale Prozesse sowohl innerhalb als auch zwischen sozialen Gruppen in Abhängigkeit von kulturellen und sozialen Kontexten untersucht.

(5) Aufgabe der Biologischen Psychologie ist es, den Studierenden Grundkenntnisse der anatomischen, physiologischen und genetischen Voraussetzungen psychischer Prozesse zu vermitteln. Ohne ein Verständnis für wesentliche Befunde genetischer, anatomischer, physiologischer, neurologischer, endokrinologischer, immunologischer und ethologischer Forschung bleibt die Ableitung vieler psychologischer Theorien unverständlich. Aus dieser Thematik entwickeln sich Anwendungsbereiche mit eigener Methodik, für die eine spezifische Ausbildung erforderlich ist.

(6) Das Fach Methodenlehre ist für das Studium der Psychologie zentral, weil diese in ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maße auf die Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen ist. Die Einweisung in experimentelle und nichtexperimentelle empirische Forschungsmethoden und die Statistik einschließlich Computernutzung nehmen einen vergleichsweise großen Raum ein. Indessen erschöpft sich die Methodenlehre nicht in der Einführung der Methoden der Datenerhebung und der Modelle der Datenauswertung. Sie reflektiert auch die logische Struktur psychologischer Begriffe und Theorien, deren Verhältnis zur Empirie und andere erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Fragen.

(7) Ziel des Empiriepraktikum ist, Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen, quasi-experimentellen und nichtexperimentellen Verfahrensweisen zu gewinnen. Das Empiriepraktikum wird während zweier aufeinanderfolgender Semester durchgeführt. Die Teilnahme an den bis dahin angebotenen Lehrveranstaltungen zur Methodenlehre im Grundstudium ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Praktikum.

(8) Die Beziehung psychologischer Forschung und Erkenntnis zur Entwicklung anderer Wissenschaftsbereiche sowie die Entstehung heutiger Psychologie im Verlauf theoretischer und methodologischer Auseinandersetzungen werden in speziellen Lehrveranstaltungen zur Wissenschaftstheorie und zur Geschichte der Psychologie behandelt. Wissenschaftstheoretische und psychologiehistorische Fragen gehen überdies in die Lehre und Prüfungen aller Fächer ein.

(9) Bereits im ersten Studienabschnitt werden Lehrveranstaltungen im Fach Berufsorientierung angeboten, die mit beruflich psychologischer Tätigkeit vertraut machen. Diese Veranstaltungen sollen Problembewusstsein und Kenntnisse über die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen psychologischer Tätigkeit fördern. Die hier bearbeiteten Themen werden im zweiten Studienabschnitt - nicht zuletzt in der berufspraktischen Tätigkeit - wieder aufgegriffen.

(10) In den ersten beiden Semestern werden im Fach Studententechniken Einführungen in die Anwendung von Personalcomputern zur Textverarbeitung, Literatursuche und Datenauswertung angeboten. Darüber hinaus wird eine allgemeine Orientierung über Studententechniken angeboten.

§ 11

Diplom-Vorprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind spätestens acht Wochen nach der Einschreibung im Diplomstudiengang Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Möglichkeit zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters wird durch ein entsprechendes Lehrangebot sichergestellt. Näheres über die Zulassung zur Prüfung und über deren Durchführung regelt die Diplomprüfungsordnung.

Zweiter Studienabschnitt
(Hauptstudium)

§ 12

Gliederung der Fächer

Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind: Anwendungsfächer, Methodenfächer, forschungsorientierte Vertiefung und nichtpsychologisches Wahlpflichtfach. In den Anwendungsfächern wird zwischen Basis- und Schwerpunktfächern unterschieden. Ein Basisfach vermittelt die grundlegenden berufsqualifizierenden Kenntnisse, die von einem Diplom-Psychologen, unabhängig von dessen Interessen-, Forschungs- und Tätigkeitsbereich, zu erwarten sind. Ein Schwerpunktfach vertieft diese Kenntnisse und führt in für seine Anwendung spezifische Fertigkeiten ein. In Jena werden die drei Fächer „Klinische Psychologie“, „Pädagogische Psychologie“ und „Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie“ als Schwerpunktfächer angeboten. Zwei der Anwendungsfächer müssen als Schwerpunktfächer ausgewählt werden.

Im Folgenden sind die für die verschiedenen Studien- und Prüfungsfächer zu erbringenden Leistungspunkte (LP) aufgeführt.

1) Anwendungsfächer:

	Als obligatorisches Basisfach	Als Schwerpunktfach
Klinische Psychologie	12 LP	24 LP
Pädagogische Psychologie	12 LP	24 LP
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	12 LP	24 LP

Werden beispielsweise die beiden Schwerpunktfächer „Klinische Psychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ als Schwerpunktfächer ausgewählt, so sind also 24 LP in der Klinischen Psychologie, 24 LP in der Pädagogischen Psychologie sowie 12 LP in der Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, insgesamt also 60 LP in den Anwendungsfächern zu erbringen.

2) Methodenfächer:

Diagnostik und Intervention	21 LP
Evaluations- und Forschungsmethoden	12 LP

3) Forschungsorientierte Vertiefung:

Eine Vertiefungsrichtung aus einem der folgenden Grundlagenfächer muss ausgewählt werden.

Allgemeine Psychologie	15 LP
Biologische Psychologie	15 LP
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	15 LP
Entwicklungspsychologie	15 LP
Methodenlehre	15 LP
Sozialpsychologie	15 LP
Kommunikationspsychologie	15 LP

4) Ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach

Eines der folgenden nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer oder ein Teilgebiet daraus muss ausgewählt werden:

Biologie	12 LP
Erziehungswissenschaften	12 LP
Informatik	12 LP
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	12 LP
Mathematik	12 LP
Philosophie	12 LP
Rechtswissenschaften	12 LP
Religionswissenschaft	12 LP
Soziologie	12 LP
Medizin	12 LP
Wirtschaftswissenschaften	12 LP
Sportwissenschaft	12 LP

Andere als die genannten nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Es können weitere Wahlfächer belegt werden (§ 24 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung).

Insgesamt sind in den oben genannten Lehrgebieten im Hauptstudium 120 LP zu erbringen.

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer, z.B. Kommunikationspsychologie). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

§ 13

Studieninhalte (Anwendungsfächer)

Die Anwendungsfächer sollen eine breite berufliche Eingangsqualifikation sichern. Da die Universität nicht alle speziellen Qualifikationen für das jeweilige Tätigkeitsfeld vermitteln kann, werden Basiskompetenzen vermittelt, die für eine verantwortungsvolle, wissenschaftlich reflektierte Berufsausübung vorauszusetzen sind.

§ 14

Berufspraktische Tätigkeit und begleitende Lehre

(1) Im Verlaufe des zweiten Studienabschnittes leisten die Studierenden eine berufspraktische Tätigkeit ab. Das Praktikum kann erst nach bestandener Diplom-Vorprüfung absolviert werden. Wird eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Monaten vor der Diplom-Vorprüfung oder vor dem Studium nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die notwendige Praktikumszeit von sechs Monaten auf drei Monate reduzieren.

(2) Die Teilung der berufspraktischen Tätigkeit in mehrere Teilpraktika von mindestens sechs Wochen Dauer ist zulässig.

(3) Das Praktikum soll in psychologische Berufsfelder einführen. Es soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Diplom-Psychologen oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Prüfungsausschuss nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Prüfungsausschuss darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.

(5) Bis zu drei Monate praxisbezogener Arbeit im Rahmen von Vorhaben des ausbildenden Instituts (z.B. in Forschungsprojekten) können angerechnet werden. Der Regelfall ist aber die Tätigkeit in Praxisfeldern bzw. -einrichtungen. Praktika, die nicht in ein Berufsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar.

(6) Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an. Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. Bericht und Bescheinigung sind dem Prüfungsamt einzureichen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Anerkennung von Praktikumsbescheinigungen, in denen die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

(8) Das Berufspraktikum wird als äquivalent zu 30 LP eingestuft.

§15

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Sie dient dem Nachweis, dass der Kandidat in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der empirischen Psychologie zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens im vierten Semester des zweiten Studienabschnittes geklärt werden. Die Studierenden können selbst ein Thema für die Diplomarbeit vorschlagen. Hierbei ist es sinnvoll, Themen eigener Wahl mit den Personen zu besprechen, die zur Ausgabe und Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sind (s. § 13 der Prüfungsordnung) und sich über die Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren. Die Diplomarbeit wird vom Themensteller betreut und in der Regel von diesem und einem weiteren Prüfer auch begutachtet. Der zweite Gutachter wird vom Themensteller der Diplomarbeit vorgeschlagen und vom Prüfungsausschussvorsitzenden bestätigt. Durch das Abfassen einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Diplomarbeit erwirbt der Kandidat 30 Leistungspunkte.

§ 16
Diplomprüfung

Das Psychologiestudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte durch studienbegeleitende Fachprüfungen, eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit und die Ableistung eines Berufspraktikums erreicht wurden. Studierende, die im Diplomstudiengang Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, müssen die Zulassung zur Diplomprüfung spätestens acht Wochen nach Beginn des auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Semesters beantragen. Die ersten Fachprüfungen für die Diplomprüfung können frühestens nach der Vorlesungsperiode des 6. Fachsemesters abgelegt werden. Die Zulassungsbedingungen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 17
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 18
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Studierende, die bis zu Beginn des WS 2002/2003 ihre Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können ihr Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung vom 7.5.1998 (Gemeinsames Amtsblatt der Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/99, S. 215) durchführen.

(3) Studierende, die bis zu Beginn des WS 2002/2003 ihr Psychologiestudium aufgenommen haben, können das Grundstudium nach der bisherigen Studienordnung vom 7.5.1998 (Gemeinsames Amtsblatt der Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/99, S. 215) durchführen.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Karl Schmitt
Dekan der
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften